

TE OGH 2015/1/21 3Ob228/14x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätin Dr. A. Kodek als weitere Richter in den verbundenen Rechtssachen der zu AZ 4 C 65/13k (führend), 4 C 66/13g und 4 C 64/13p klagenden und zu 4 C 40/13h beklagten Partei I***** GmbH, *****, vertreten durch Mag. Dr. Georg Haunschmidt, Rechtsanwalt in Wien, gegen die zu AZ 4 C 65/13k, 4 C 66/13g und 4 C 64/13p beklagten und zu 4 C 40/13k klagenden Parteien 1. C***** und 2. M*****, beide vertreten durch Dr. Friedrich Schubert, Rechtsanwalt in Wien, wegen Kosten und 4.035,64 EUR sA (AZ 4 C 65/13k), 555,64 EUR sA (AZ 4 C 66/13g) und 3.014,03 EUR sA (AZ 4 C 64/13p) sowie 6.345 EUR sA (AZ 4 C 40/13h), über die „außerordentliche Revision“ der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Berufungsgericht vom 4. September 2014, GZ 22 R 43/14z-62, womit infolge Berufungen der klagenden und der beklagten Parteien das Urteil des Bezirksgerichts Gänserndorf vom 6. März 2014, GZ 4 C 65/13k-54, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die „außerordentliche“ Revision wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht entschied in vier verbundenen Verfahren:

- a. Zu AZ 4 C 65/13k (vormals AZ 14 C 281/11w): Klage der Vermieterin nur auf Räumung wegen Auflösung nach§ 1118 ABGB, welches Begehren in der Tagsatzung vom 13. Jänner 2014 (ON 49) wegen Rückstellung des Bestandobjekts am 28. Jänner 2013 auf Kosten eingeschränkt wurde;a. Zu AZ 4 C 65/13k (vormals AZ 14 C 281/11w): Klage der Vermieterin nur auf Räumung wegen Auflösung nach Paragraph 1118, ABGB, welches Begehren in der Tagsatzung vom 13. Jänner 2014 (ON 49) wegen Rückstellung des Bestandobjekts am 28. Jänner 2013 auf Kosten eingeschränkt wurde;
- b. Zu AZ 4 C 66/13g (vormals AZ 14 C 274/11s): Mahnklage der Vermieterin wegen 1.053,65 EUR sA, zuletzt eingeschränkt auf 555,64 EUR (ON 53), an rückständiger Miete für November 2011;
- c. Zu AZ 4 C 64/13p (vormals AZ 14 C 246/12z): Mahnklage der Vermieterin wegen 3.014,03 EUR sA an rückständigen Mieten für Jänner bis einschließlich Oktober 2012; dieses Leistungsbegehren blieb unverändert;
- d. Zu AZ 4 C 40/13h: Schadenersatzklage der Mieter gegen die Vermieterin über 6.345 EUR sA.

Die beiden erstgenannten Verfahren wurden in der Tagsatzung vom 10. Jänner 2012 (ON 5) verbunden, in der Tagsatzung vom 28. Jänner 2013 (ON 36) erfolgte die Verbindung mit den beiden weiteren Verfahren; führender Akt verblieb stets AZ 4 C 65/13k.

Nach der weiteren Verbindung dehnte die Klägerin ihr Leistungsbegehren in der Tagsatzung vom 28. Jänner 2013 (ON 36) um rückständigen Mietzins für Dezember 2011, der später auf 173,65 EUR eingeschränkt wurde (ON 53), und für November 2012 bis einschließlich Jänner 2013 von je 1.287,33 EUR, letztendlich also um insgesamt 4.035,64 EUR sa aus.

Das Erstgericht sprach der Klägerin nur 523,83 EUR zu (davon 272,32 EUR für November 2011) und wies das Mehrbegehren von 7.081,49 EUR sa ab. Die Klage der Mieter wies es zur Gänze ab (ON 54).

Das Berufungsgericht gab den von beiden Parteien erhobenen Berufungen nicht Folge und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig ist (ON 62).

Dagegen brachte die Klägerin einen „Abänderungsantrag nach § 508 ZPO iVm ordentlicher Revision hilfsweise außerordentliche Revision“ ein (ON 64). Für den Fall, dass das Berufungsgericht seinen Ausspruch betreffend die Zulässigkeit der ordentlichen Revision in Verbindung mit dem gestellten Abänderungsantrag nicht abändere, werde hilfsweise eine außerordentliche Revision erhoben, weil es sich um eine Streitigkeit nach § 502 Abs 5 ZPO handle. Dagegen brachte die Klägerin einen „Abänderungsantrag nach Paragraph 508, ZPO in Verbindung mit ordentlicher Revision hilfsweise außerordentliche Revision“ ein (ON 64). Für den Fall, dass das Berufungsgericht seinen Ausspruch betreffend die Zulässigkeit der ordentlichen Revision in Verbindung mit dem gestellten Abänderungsantrag nicht abändere, werde hilfsweise eine außerordentliche Revision erhoben, weil es sich um eine Streitigkeit nach Paragraph 502, Absatz 5, ZPO handle.

Das Berufungsgericht wies den Antrag, den Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision abzuändern, gemeinsam mit der ordentlichen Revision mit Beschluss vom 27. November 2014 (ON 67), zugestellt am 4. Dezember 2014, rechtskräftig zurück.

Das Erstgericht legte daraufhin den Akt dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

Die „außerordentliche Revision“ ist jedenfalls unzulässig.

Die Ausnahmebestimmung des § 502 Abs 5 Z 2 ZPO, auf die sich die Klägerin bezieht, kommt hier nicht zur Anwendung, weil die Ansprüche auf Zahlung rückständiger Mietzinse und auf Räumung getrennt geltend gemacht und die Rechtssachen (nur) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden (RIS-Justiz RS0042922 [T8]). Die Ausnahmebestimmung des Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 2, ZPO, auf die sich die Klägerin bezieht, kommt hier nicht zur Anwendung, weil die Ansprüche auf Zahlung rückständiger Mietzinse und auf Räumung getrennt geltend gemacht und die Rechtssachen (nur) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden (RIS-Justiz RS0042922 [T8]).

Hat das Berufungsgericht über verbundene Rechtssachen gemeinsam entschieden, ist das für die Rechtsmittelzulässigkeit ohne Bedeutung (RIS-Justiz RS0037252; RS0037173; RS0036717 [T2, T17, T19 bis T23]). Daher sind die drei vom Rechtsmittel der Klägerin betroffenen Verfahren für die Frage der Revisionszulässigkeit getrennt zu beurteilen. Der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschied, erreichte in keinem der verbundenen Verfahren zu AZ 4 C 65/13k, 4 C 66/13g und 4 C 64/13p den Betrag von 5.000 EUR, weil die Ausdehnung um 4.035,64 EUR in ON 36 im Zweifel dem führenden Akt zuzuordnen ist. Deshalb ist die Revision der Klägerin gegen die Berufungsentscheidung als jedenfalls unzulässig anzusehen (§ 502 Abs 2 ZPO). Hat das Berufungsgericht über verbundene Rechtssachen gemeinsam entschieden, ist das für die Rechtsmittelzulässigkeit ohne Bedeutung (RIS-Justiz RS0037252; RS0037173; RS0036717 [T2, T17, T19 bis T23]). Daher sind die drei vom Rechtsmittel der Klägerin betroffenen Verfahren für die Frage der Revisionszulässigkeit getrennt zu beurteilen. Der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschied, erreichte in keinem der verbundenen Verfahren zu AZ 4 C 65/13k, 4 C 66/13g und 4 C 64/13p den Betrag von 5.000 EUR, weil die Ausdehnung um 4.035,64 EUR in ON 36 im Zweifel dem führenden Akt zuzuordnen ist. Deshalb ist die Revision der Klägerin gegen die Berufungsentscheidung als jedenfalls unzulässig anzusehen (Paragraph 502, Absatz 2, ZPO).

Ungeachtet dessen wies das Rekursgericht den Antrag nach § 508 Abs 1 ZPO samt der ordentlichen Revision - bereits

rechtskräftig - zurück, weil die Klägerin darin keine erhebliche Rechtsfrage aufzeige. Ungeachtet dessen wies das Rekursgericht den Antrag nach Paragraph 508, Absatz eins, ZPO samt der ordentlichen Revision - bereits rechtskräftig - zurück, weil die Klägerin darin keine erhebliche Rechtsfrage aufzeige.

Die hilfsweise erhobene „außerordentliche Revision“ der Klägerin ist somit ohne inhaltliche Prüfung als jedenfalls unzulässig zurückzuweisen.

Textnummer

E110026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0030OB00228.14X.0121.000

Im RIS seit

05.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at